

ADELIGES UND FÜRSTLICHES ERBEN IM REICH (CA. 1150–1250)

Recht – Praktiken – Aushandlungen

Herausgegeben von
Jürgen Dendorfer und Jörg Peltzer



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben. Übereinstimmend mit der EU-Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit (GPSR) stellen wir sicher, dass unsere Produkte die Sicherheitsstandards erfüllen. Näheres dazu auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/produktsicherheit. Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an produktsicherheit@verlagsgruppe-patmos.de.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Jan Thorbecke Verlag
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern
www.thorbecke.de

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-6900-2

Inhalt

Vorwort	7
<i>Jürgen Dendorfer (Freiburg) und Jörg Peltzer (Heidelberg/Norwich)</i> Zur Einführung. Adeliges und fürstliches Erben im Mittelalter.....	9
<i>Bernhard Jussen (Frankfurt)</i> Verwandschaftliches Erbe und politische Sukzession um 1200. Eine Orientierung nach 50 Jahren kulturwissenschaftlicher Neukonzeption	21
SUMMARY	61
<i>Michel Margue (Luxemburg)</i> »Offene« Erbfälle als Herausforderung und Prozess. Fürstliche Herrschaftsnachfolge und politische Neuordnung im Westen des Reiches	63
SUMMARY	97
<i>Albeydis Plassmann (†)</i> Erheiratete Herrschaft. Erben jenseits der Vater-Sohn-Folge am Beispiel der Grafschaft Boulogne im 12. und 13. Jahrhundert	99
SUMMARY	118
<i>Steffen Krieb (Mainz)</i> Rang und Amt, Allod und Lehen. Intergenerationelle Übertragung materieller und symbolischer Güter im Adel des Mittelrheinraums.....	121
SUMMARY	156
<i>Claudia Garnier (Vechta)</i> Adliges Erbe zwischen Ems und Elbe. Konzepte, Praktiken und Konflikte im 12. und 13. Jahrhundert	157
SUMMARY	208
<i>Alexander Sembdner (Leipzig)</i> Übertragungsmodelle und -techniken adligen und fürstlichen Erbens im mitteleutschen Raum des 12. und 13. Jahrhunderts.....	211
SUMMARY	278

<i>Roman Zehetmayer (St. Pölten/Wien)</i>	
Zu den Folgen des söhnelosen Todes eines Fürsten oder Grafen im hochmittelalterlichen Bayern und Österreich (1150–1250)	281
SUMMARY	349
<i>Julia Burkhardt (München)</i>	
Teilen will gelernt sein. Sukzessionskonflikte in den Herzogtümern Schlesiens (1150–1250).....	351
SUMMARY	379
<i>Martin Wihoda (Brünn)</i>	
Die Probleme der Anderen? Die Erbschafts- und Nachfolgefrage im přemyslidischen Böhmen	381
SUMMARY	397
<i>Klaus Oschema (Paris/Bochum) und Laurent Ripart (Chambéry)</i>	
Die Grafschaft Savoyen erben (1148–1285) – eine Skizze.....	399
SUMMARY	427
<i>Christoph Dartmann (Hamburg)</i>	
Erben unerwünscht? Adeliges Erben und politische Macht im hochmittelalterlichen Nord- und Mittelitalien	429
SUMMARY	462
<i>Steffen Patzold (Tübingen)</i>	
Zusammenfassung	463
<i>Kai Börsig</i>	
Orts- und Personenregister	477

Vorwort

Auf einer Tagung des Konstanzer Arbeitskreises, in der intensiven Diskussionsatmosphäre auf der Insel Reichenau, ein Thema erörtern zu dürfen, ist ein großes Privileg. Der vorliegende Band geht auf eine Tagung im Herbst 2021 zurück, die durch ein erstes Aufatmen nach den bedrückenden Einschränkungen der Corona-Pandemie geprägt war. Auch wenn die Teilnehmerzahl damals noch etwas begrenzt werden musste, wurde die nun zum ersten Mal wieder möglich gewordene Form der Präsenztagung von allen als bereichernd empfunden.

Wir danken deshalb besonders herzlich dem Vorsitzenden des Konstanzer Arbeitskreises Nikolas Jaspert und seinem Team, hier insbesondere Frau Britta Petersen, für die Organisation des Zusammenseins, die unter diesen Umständen aufwendiger als üblich war. Sich auf eingespielte Abläufe verlassen zu können, gehört zu den Vorzügen dieses Tagungsformats.

Unser Dank gilt ferner den Referent:innen dafür, sich auf das Thema eingelassen zu haben und ihre Beiträge so zügig fertig gestellt zu haben. Klaus Oschema und Laurent Ripart haben im Nachgang an die Tagung noch einen Aufsatz zu Savoyen beigesteuert. Schöner könnte man die Fruchtbarkeit des wissenschaftlichen Austausches nicht dokumentieren. Sigrid Hirbodian, Gabriela Signori, Enno Bünz, Nikolas Jaspert und Karl-Heinz Spieß danken wir für die Übernahme von Moderationen. Lena von den Driesch und Sebastian Kalla haben dankenswerterweise den Tagungsbericht verfasst, Linda Mosig übernahm die Koordination der Online-Übertragung der Vorträge und Diskussionen. Bei der Redaktion des Bandes erhielten wir tatkräftige Unterstützung durch Sarah Kupferschmied. Kai Börsig übernahm die Erstellung des Registers. Ihnen sei ebenfalls sehr herzlich gedankt.

Schließlich geht der Dank an Jürgen Weis und den Thorbecke Verlag für die gewohnt reibungslose Zusammenarbeit. Die Drucklegung wurde durch einen Druckkostenzuschuss der DFG ermöglicht.

Jürgen Dendorfer und Jörg Peltzer
Freiburg und Heidelberg im Sommer 2024

Zur Einführung. Adeliges und fürstliches Erben im Mittelalter

Jürgen Dendorfer (Freiburg) und Jörg Peltzer (Heidelberg/Norwich)

Genau in die Mitte des Jahrhunderts von 1150 bis 1250, das den Untersuchungszeitraum für diesen Band absteckt, fällt ein Ereignis, das wie kaum ein anderes die Bedeutung unseres Tagungsthemas ›Adeliges und fürstliches Erben‹ verdeutlichen mag.¹⁾

Im Jahr 1196, so berichtet die Reinhardsbrunner Chronik, habe der Kaiser ›den brennenden Wunsch der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Herzöge, der Markgrafen und auch des Landgrafen Hermann [...] bemerkt, das Kreuz zu nehmen‹ ... ›deshalb wollte er ihren Wünschen entgegenkommen‹ – ›und gab den Fürsten bekannt, dass in der Stadt Mainz ein Hoftag abzuhalten sei, und er dort für die Kreuzfahrer ein Privileg über die zu vererbenden Besitzungen erlassen wolle: Jeder, der über keinen Sohn von einer Freien verfüge, könne sein Erbe an seine Töchter vermachen oder wer auch immer der Nächste in der Genealogie (*genealogia*) sei [...]‹²⁾. Im Gegenzug präsentierte Heinrich den wenigen nach Mainz gekommenen Fürsten die Forderung, ›zu beschließen, dass auch die Königsherrschaft unter seinen Nachkommen zu vererben sei.‹ Eine Forderung, die bekanntlich am Widerstand der Fürsten scheiterte; und damit – so die Wertungen der älteren Forschung – scheiterte der Staufer beim Versuch die Thronfolge im Reich mit der im Regnum Siciliae zu harmonisieren. Letztlich scheiterte damit die staufische Königsdynastie, ihre Reichsbildung von der Nord- und Ostsee bis nach Sizilien auf Dauer zu stellen. Und deshalb sei der Erbreichsplan, so kann man noch in einem Beitrag aus dem Jahr 1998 lesen, letztlich eine ›folgenlose Episode in der dauernden Auseinandersetzung zwischen Zentralgewalt und Partikularmächten‹; aus der Rück-

1) Wir benutzen das Adjektivpaar ›adelig und fürstlich‹ als synonym zu hochadelig. Wir wollen mit seiner Verwendung die im Untersuchungsraum an Konturen gewinnende Differenzierung zwischen Reichsfürsten und Nicht-Reichsfürsten berücksichtigen und gleichzeitig deutlich machen, dass sich die Analyse nicht nur auf die Fürsten beschränkt.

2) Chronica Reinhardsbrunnensis, hg. von Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS 30,1), Hannover 1896, S. 514–656, hier: S. 556: *Cum Henricus illustris imperator videret archiepiscopos, episcopos, duces, marchiones, sed et ipsum Hermannum landgraviarum cum reliquis liberis ac ministerialibus ad signum Christi anhelantibus animis tam solemniter properare, desiderii eorum satisfacere cupiens, sub generali edicto in civitate Moguncia curiam celebrandam principibus innotuit, privilegiatam peregrinis ituribus de hereditandis possessionibus suis in consistorio imperiali volens condere licenciam, ut, quicumque filium de libera non haberet, filie habite vel cuicumque in genealogia proximo ipsam delegaret hereditatem, quatinus de promptis promptiores ac de devotis videretur efficere devotiores.*

schau werde sie zu einer »Bruchstelle«, »an der die Geschichte des deutschen Mittelalters eine Wende nehmen und eine grundlegend andere Richtung einschlagen hätte können«³⁾.

Die Aufmerksamkeit der Forschung war diesen und wenigen anderen Zeilen der Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts, die vom Erbreichsplan berichten, deshalb seit dem 19. Jahrhundert gewiss. Auf hunderten von Seiten wogen Forscher das Prae und Post einer rekonstruierten Ereignisfolge ab oder sondierten vermeintliche Strategien des Kaisers, des Papstes und/oder der Fürsten⁴⁾. Am Ende stand ein Bild, das im Lexikon des Mittelalters im Jahr 1999 auf folgende Weise zusammengefasst wurde: »der Kaiser [trat] mit dem sogenannten Erbreichsplan an sie [nämlich die Fürsten] heran; die deutsche Königsnachfolge sollte nur noch erbrechtlichen Normen unterliegen, für den Fall des Wahlrechts wurden den Fürsten die Erblichkeit ihrer Reichslehen in männlicher und weiblicher Linie und bei Kinderlosigkeit in der Seitenlinie, sowie dem Episkopat der Verzicht auf die Spolien angeboten«⁵⁾. Aus der Sicht einer älteren Verfassungsgeschichte, auf deren Boden diese Einsicht gewonnen wurde, war ein solches vermeintliches Zugeständnis des Kaisers an die Fürsten, ihre »Reichslehen« in weiblicher Linie und unter den Seitenverwandten vererben zu können, durchaus beachtlich. Und in der Tat wird man nicht leugnen können, dass die Frage der *hereditas*, des Erbes, wie es in der Reinhardsbrunner Chronik heißt, die Frage der Weitergabe von Herrschaft und Besitz von einer an die nächste Generation für die Fürsten am Ende des 12. Jahrhunderts ein drängendes Problem war. Allerdings müsste ein neuer Blick auf den Erbreichsplan sicher zu anderen Bewertungen kommen. Denn seltsamerweise ging die Forschung zu rasch darüber hinweg, ob mit dem Scheitern des Plans zur erblichen Nachfolge im Königtum auch das Zugeständnis an die Fürsten zur Erblichkeit ihrer Lehen fiel. Sie übersah zudem geflissentlich den situativen Kontext des kaiserlichen Zugeständnisses, das ohne Zweifel gerade für die Kreuzfahrer gelten sollte (und nicht generell und für alle Fürsten),

3) Ulrich SCHMIDT, „Ein neues und unerhörtes Dekret“. Der Erbreichsplan Heinrichs VI., in: Kaiser Heinrich VI. Ein mittelalterlicher Herrscher in seiner Zeit, Göttingen 1998, S. 61–81, hier S. 69.

4) Aus der Fülle der Beiträge im Folgenden nur eine Auswahl: Theodor TOECHE, Kaiser Heinrich VI. (Jahrbücher der deutschen Geschichte), Leipzig 1867, S. 396–417; Johannes HALLER, Heinrich VI. und die römische Kirche, in: MIOG 35 (1914), S. 385–454, 545–669; Ernst PERELS, Der Erbreichsplan Heinrichs VI., Berlin 1927; Ulrich SCHMIDT, Königswahl und Thronfolge im 12. Jahrhundert (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 7), Köln/Wien 1987, S. 225–260; Peter CSENDES, Heinrich VI., Darmstadt 1993, S. 171–178; Stefan TEBRUCK, Die Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung im Hochmittelalter. Klösterliche Traditionsbildung zwischen Fürstenhof, Kirche und Reich (Jenaer Beiträge zur Geschichte 4) Frankfurt am Main 2001, S. 279–315; Ludwig VONES, Confirmatio Imperii et Regni. Erbkaisertum, Erbreichsplan und Erbmonarchie in den politischen Zielvorstellungen der letzten Jahre Kaiser Heinrichs VI., in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, S. 312–335; Matthias THUMSER, Letzter Wille? Das höchste Angebot Kaiser Heinrichs VI. an die römische Kirche, in: DA 62 (2006), S. 85–133.

5) Odilo ENGELS, Erbreichsplan, in: Lex.MA 3 (1999), Sp. 2117.

und – fast geschenkt, so möchte man aufgrund der aktuellen Diskussion sagen – von *Lehen*, *Reichslehen* oder Vergleichbarem ist natürlich in keiner einzigen Quelle die Rede⁶⁾.

Ein genauerer Blick offenbart also selbst bei einem so viel traktierten Thema wie dem Erbreichsplan zum einen, dass die Frage des »Erbes« und der Nachfolgeregelung gerade bei einer erwartbar lebensgefährlichen Unternehmung wie dem Kreuzzug die Fürsten beschäftigte und zum Nachdenken über Formen der Kontingenzbewältigung bewegte. Zum anderen zeigt sich aber auch, mit welchen Voreinstellungen, um nicht zu sagen fixen Ideen, die verfassungsgeschichtliche Forschung auf derartige Ereignisse blickte. Schon die Voraussetzung, dass es einen von König und Fürsten gemeinsam geteilten, überzeitlich konstituierten normativen Rahmen gegeben habe, in dem man über Neujustierungen des fürstlichen Erbrechts verhandeln konnte, wird man mit einem großen Fragezeichen versehen dürfen. Und wem genau hätte der Kaiser nun die erbliche Nachfolge zugestanden? Wer war um 1200 ein Fürst, in der Zeit, in der sich die Spitzengruppe der Reichsfürsten von anderen sonderte und worüber konnte der Kaiser auf welcher Grundlage rechtliche Bestimmungen treffen: über Ämter, Lehen oder Eigengüter? – in den Quellen zumindest finden sich derartige Differenzierungen nicht.

Und so gibt der sogenannte Erbreichsplan, begeht man die Pfade, die im 19. Jahrhundert angelegt wurden, heute viele Rätsel auf, oder um im Bild zu bleiben, folgt man diesen Pfaden, so enden sie im Dickicht. Wir begehen sie deshalb in den Beiträgen dieses Bandes nicht allzuweit, auch wenn wir uns bewusst sind, dass ohne sie kein Weg durch den Wald zu finden wäre; von ihnen ausgehend werden wir zwar nicht gänzlich neue, aber doch andere Wege ausprobieren; und wohin sie uns führen werden, wird man sehen.

Überzeugt aber sind wir, dass gerade die in den Quellen der Zeit allgegenwärtige Frage der adeligen oder fürstlichen Herrschaftssukzession, die wir im Titel schlagwortartig und mit unseren Quellen als »Erbe« bezeichnet haben, einen Ansatzpunkt, vielleicht sogar einen Hebel bietet, um an gut dokumentierten Fällen über einige grundsätzliche Fragen der Verfasstheit des Reichs im hohen Mittelalter neu nachzudenken.

Die Beispiele sind Legion und ließen sich rasch vermehren, schon der Radius des Reinhardtsbrunner Chronisten erfasst in den 90er Jahren weitere Fälle gestörter beziehungsweise strittiger Herrschaftsfolge: In Thüringen konnte Landgraf Hermann im Jahr 1190 das Erbe seines auf dem Dritten Kreuzzug gebliebenen Bruders nicht ohne Friktionen antreten⁷⁾; in der Mark Meißen ist zwischen 1190 bis 1195 ähnliches zu be-

6) Zum aktuellen Stand der Diskussion um das Lehnswesen vgl. *Tenere et habere. Leihen als soziale Praxis im frühen und hohen Mittelalter*, hg. von Jürgen DENDORFER/Steffen PATZOLD (Besitz und Beziehungen. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1), Ostfildern 2023, hier die Einleitung, S. 11–23, und Zusammenfassungen und Folgerungen, S. 437–468.

7) TEBRUCK, *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 2), S. 255–260.

obachten⁸⁾, und nicht zuletzt – und daher rührt wohl das besondere Interesse des Autors am Thema: noch im Jahr 1196, im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der Verhandlungen um den Erbreichsplan erhielt der söhnelose Landgraf Hermann von Thüringen die Zusage des Kaisers, dass seiner Tochter seine fürstlichen Rechte übertragen werden könnten⁹⁾. Auch dies ist wohl als Vorbereitung auf die Kreuzzugsteilnahme zu sehen, eine nachvollziehbare Vorsichtsmaßnahme angesichts der ludowingischen Erfahrungen, dass man, wie der Bruder Hermanns, von Kreuzzügen auch nicht wiederkehren konnte. Landgraf Hermann traf Vorsorge, um für den Fall der Fälle mögliche Folgen aus dem Nichtvorhandensein eines männlichen Erbens zu vermeiden. Anderen gelang das im 12. und 13. Jahrhundert bekanntlich nicht: Berühmte Beispiele dafür sind das Ende der süddeutschen Welfen im Jahr 1191, der Zähringer im Jahr 1218 oder der Andechs-Meranier 1248¹⁰⁾. In all diesen Fällen, die sich mit leichter Hand vermehren ließen, fanden zum Teil erhebliche Herrschaftsbildungen ein Ende. Vor allem deshalb hat das Thema landesgeschichtliche Forschungen seit langem beschäftigt, da das Entstehen adeliger Herrschaftsbildungen beziehungsweise ihr mitunter erstaunlich rascher Zerfall, selbst wenn sie weit fortgeschritten waren, erhebliche Auswirkungen auf die spätere politische Topographie des Reichs hatte. Ob und wie es einem Adeligen gelang, seine Herrschaft an die nächste Generation zu übertragen, war vor allem in dem Jahrhundert von etwa 1150 bis 1250 fraglich, wenn er keinen Sohn hatte.

In diesem Zeitraum konnte das Fehlen eines Sohnes zu existenzbedrohenden Einschnitten für Adelige, ihre Familien und nicht zuletzt die Freien, Ministerialen und Hörigen ihrer Herrschaften, die davon mitbetroffen waren, führen. Wie kaum eine andere Situation, so unsere Ausgangsüberlegung, dürfte deshalb diese einen Einblick in die Strukturen des Reichs in ihrer Veränderung bieten. Das ist die verfassungsgeschichtliche Dimension des Themas, deren volle Bedeutung erst dann zu erfassen ist, wenn man sie einbettet in das gegenwärtige Bild von der politischen Kultur des hohen Mittelalters im Reich: Man sollte dann von einer grundsätzlichen Offenheit der Erb-Situationen ausgehen (und nicht ex-post Sinnstiftungen aufsitzen). Man müsste berücksichtigen, dass »rechtliche« Vorstellungen sich in diesem Zeitraum erheblich veränderten und dass auch im Erb- und Besitzrecht konkurrierende und nicht abgeglichene Vorstellun-

8) Ebd., S. 261–279.

9) *Chronica Reinhardsbrunnensis* (wie Anm. 1), S. 556: *Siquidem Hermannus honoratus Thuringie lantgravius filiam suam, nondum doli capacem, offerens imperio illud optinuit, ut sub testimonio principum eidem puelle ab imperatore conferrentur suorum iura principatum.*

10) Vgl. dazu jeweils nur aktuelle Titel, die die ältere Literatur erschließen: Von den Welfen zu den Staufern. Der Tod Welfs VII. 1167 und die Grundlegung Oberschwabens im Mittelalter, hg. von Thomas ZOTZ/Andreas SCHMAUDER/Johannes KUBER (Oberschwaben 4), Stuttgart 2020; Die Zähringer. Rang und Herrschaft um 1200, hg. von Jürgen DENDORFER/Heinz KRIEG/R. Johanna REGNATH (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg im Breisgau 85), Ostfildern 2018; Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter, hg. von Lothar HENNING, Mainz 1998.

gen nebeneinander bestehen bleiben konnten¹¹⁾. Akzeptiert man dies als Voraussetzung, dann richtet sich der Blick auf die »Praktiken«, mit denen versucht wurde, diese Situation zu bewältigen, und nicht zuletzt – im Hinblick auf die politische Dimension auf die »Aushandlungen« zwischen König, Fürsten und Beherrschten, die zu Lösungen führten¹²⁾. Im Rahmen eines solchen aktualisierten verfassungsgeschichtlichen Zugriffs wollen wir über die Erbsituationen im (fürstlichen) Hochadel des hohen Mittelalters diskutieren. Ansatzpunkt ist dafür der gestörte Fall der Herrschaftssukzession, der im Untersuchungszeitraum zwischen etwa 1150 und etwa 1250 offensichtlich dann gegeben ist, wenn ein Vater keinen Sohn hatte.

Diese Konzentration der Erbfolge auf einen Sohn, sei, so die klassischen Thesen von Karl Schmid und Georges Duby, ein zentrales Merkmal der familiären Neustrukturierung des Adels in diesem Zeitraum¹³⁾. Und in der Tat ist die Vater-Sohn-Folge ein vielbeobachtetes Phänomen der Praxis. Man könnte also argumentieren, dass für die Zeit zwischen 1150 und 1250 die Frage des adeligen Erbens doch eigentlich geklärt sei, es einer neuen, eingehenden Untersuchung eigentlich nicht bedarf. Allerdings hat die Verwandtschaftsforschung in den letzten Jahren an der Eindeutigkeit dieser These Zweifel geäußert und die Frage in den Raum gestellt, ob nicht die Darstellung der Vater-Sohn-Folge prominenter gewesen sei als ihre Praxis¹⁴⁾. Dies aber, so wurde gefordert, müsste durch eingängige Studien untersucht werden. Dazu will dieser Band einen Beitrag leisten. Das gilt genauso, wenngleich dieser Aspekt in der Forschung weniger prominent diskutiert worden ist, für etwaige Veränderungen gegen Ende des Untersuchungszeitraums. Da scheint zum einen die Konsolidierung der Herrschaften und damit einhergehend die Ausbildung von »Ländern« und Territorien so weit vorangeschritten zu sein, dass der davor noch zu beobachtende radikale Zerfall adeliger Herrschaften in diesem Maße nicht mehr stattfand. Die Frage also, wer in die Herrschaft nachfolgte, erledigte sich mit dem söhnelosen Tod des Vaters keinesfalls von selbst. Zum anderen stellen wir aus spätmittelalterlicher Perspektive zumindest für fürstliche Familien fest, dass die Primogenitur nicht das dominierende Erbfolgeprinzip war, sondern stattdessen bei mehreren Söhnen häufig Formen der Teilung beziehungsweise Herrschaft zur gesamten Hand praktiziert werden. Die Wittelsbacher sind diesbezüglich schon für das 13. Jahrhundert ein prominentes Beispiel. Inwieweit es sich dabei tatsächlich aber um eine Abkehr von

11) Vgl. die vorausgehende Tagung des Konstanzer Arbeitskreises zur Multinormativität.

12) Für einen Versuch dieser Betrachtungsweise am Beispiel des Endes der Zähringer siehe: Jürgen DENDORFER, Erbrecht, Lehnrecht und Konsens der Fürsten. Der zähringische Erbfall und die Etablierung neuer normativer Ordnungen um 1200, in: Zähringer (wie Anm. 9), S. 403–424.

13) Karl SCHMID, Gebetsgedenken und adeliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge zu seinem sechzigsten Geburtstag, Sigmaringen 1983; zur Einordnung: Dieter MERTENS/Thomas ZOTZ, Einleitung der Herausgeber, in: Geblüt – Herrschaft – Geschlechterbewusstsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter (VuF 44), Sigmaringen 1998, S. IX–XIII.

14) Siehe Anm. 15.

früheren Praktiken handelte und womit das zu tun gehabt haben könnte, ist bislang noch nicht ausreichend erforscht worden.

Erben, so Bernhard Jussen, kann aus anthropologischer Sicht in einem Dreischritt untersucht werden: 1.) die Verteilung, die nach dem Erben im Normalfall fragt. 2.) Die Delegation, die fragt, wer erbt, wenn der Normalfall nicht eintritt, vor allem durch den biologischen Zufall, und 3.) die Modellierung, welche die imaginierten Formen, die Idealformen des Erbes untersucht¹⁵⁾. Diese Perspektiven sind komplementär, so ist die Delegation nur zu fassen, wenn eine Vorstellung des Normalfalles existiert, während die Modellierungen ohne die Praxis nicht lesbar werden. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, ein besonderes Augenmerk auf die Delegation zu richten, also solche Situationen, in denen der Normalfall der Herrschaftssukzession beim Adel nicht möglich war. Die deutlichste Zäsur bildet in dieser Hinsicht der söhnelose Tod eines Adligen. An diesem entscheidenden Moment lassen sich Fragen stellen nach a) den (Rechts-)vorstellungen, die Formen der Herrschaftsübertragung als regulär beziehungsweise irregulär erscheinen ließen, b) nach den Praktiken, mit denen Herrschaft und Besitz weitergegeben werden konnte oder mit denen man zumindest versuchte, die Kontingenzen der Biologie oder des Schicksals zu »reparieren«, und c) nach den Möglichkeiten, die sich durch Aushandlungsprozesse ergaben. Gerade diese einschneidenden Momente der gestörten Herrschaftssukzession werden es deshalb erlauben, so unsere Ausgangsthese, die spezifischen Konturen hochadeliger Übertragungskonzepte zu erfassen.

Ein auf diese Weise geweiteter Blick auf die Übertragungskonzepte ermöglicht es, einige aktuelle Forschungen zur gesellschaftlichen Ordnung des hohen Mittelalters zusammenzuführen, deren Ergebnisse die alten Gewissheiten über mittelalterliche Herrschaftsnachfolge beziehungsweise das Erben im Adel herausfordern. Zum einen ist das Erben, wie schon angedeutet, im Kontext der Verwandtschaftsforschung in den Blick genommen worden. Wer was wie von wem erbt, ist ein traditionell wichtiges Untersuchungsfeld für die Erforschung zeitgenössischer Vorstellungen von Verwandtschaft. Bernhard Jussen beobachtete, dass die weitgehend geteilte These eines »durchgängig kognatisch (oder bilateral) organisierten mittelalterlichen Verwandtschaftssystems« in einem Spannungsverhältnis zu der gerade im Hochmittelalter praktizierten agnatischen Darstellung der Weitergabe der Herrschaft steht¹⁶⁾. Während die Forschung das agnatische Adelsgeschlecht als Handlungsrahmen für einzelne adelige Akteure zunehmend relativiert und immer wieder auf die Bedeutung der kognatischen Verwandten sowie der

15) Bernhard JUSSEN, Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünfundzwanzig Jahre nach Jack Goodys »Entwicklung von Ehe und Familie in Europa«, in: Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Karl-Heinz SPIESS (VuF 71), Ostfildern 2009, S. 275–324, hier S. 321–324; DERS., Erbe und Verwandtschaft. Kulturen der Übertragung im Mittelalter, in: Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur, hg. von Stefan WILLER/Sigrid WEIGEL/DEMS., Berlin 2013, S. 37–64, hier S. 59–64.

16) JUSSEN, Perspektiven (wie Anm. 14), S. 307–309; DERS., Erbe (wie Anm. 14), S. 52 f.

durch Heiraten geschaffenen Schwiegerverwandschaft hinweist, bleibt gleichwohl das »Aussterben« eines Adelsgeschlechts im Mannesstamm ein wesentlicher Einschnitt¹⁷⁾. Die in Antwort auf einen solchen Einschnitt gefundenen Lösungen durch die Zeitgenossen erlauben wichtige Einblicke in die Modellierung von Verwandtschaftsvorstellungen und ihrem Verhältnis zu Praktiken der Übertragung von Besitz, Herrschaft und Ämtern.

Die Aufzählung von Besitz, Herrschaft und Amt ist bewusst gewählt, denn es stellt sich die Frage, inwieweit im Hinblick auf die zu vererbenden materiellen wie immateriellen Güter differenziert wurde. Um solche Unterscheidungen terminologisch besser greifen zu können, haben David W. Sabean und Simon Teuscher den Vorschlag gemacht, zwischen Nachfolge (*succession*) und Erbe (*inheritance*) zu differenzieren. Während die Nachfolge vornehmlich die materiellen und immateriellen Güter meint, die für die Übertragung des Rangs zentral waren und die – zumindest am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit – patrilinear weitergegeben wurden, meint Erbe die übrigen Güter, die einem sehr viel weiteren Verwandtenkreis auf väterlicher und mütterlicher Seite vermacht werden konnten¹⁸⁾. Ob diese Unterscheidung zweier Modi, die terminologisch auf einer Ebene unterhalb des Begriffs »Übertragungskonzept« anzusiedeln sind, auch schon für den Hochadel im römisch-deutschen Reich zwischen 1150 und 1250 trägt, ist eine der in dem vorliegenden Band verhandelten Fragen.

In diesem Kontext ist ein zweiter Strang der mediävistischen Forschung von besonderem Interesse: die Arbeiten zum Lehnswesen. Wurde beim Vererben beziehungsweise Erben zwischen Eigen und Lehen unterschieden? In der Forschung besteht eine zunehmende Unsicherheit darüber, ob es sich bei Eigentum und Lehen tatsächlich um zwei klar

17) Die folgende Auswahl bezieht sich entsprechend der hier verfolgten räumlichen Ausrichtung des Themas auf den Adel im (ost)fränkischen beziehungsweise römisch-deutschen Reich. Für die Zeit vor 1100 siehe: Gerhard LUBICH, *Verwandtsein. Lesarten einer politisch-sozialen Beziehung im Frühmittelalter* (6.–11. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien 2008, für das spätere Mittelalter siehe: Karl-Heinz SPIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters* (13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts) (VSWG 111), Stuttgart 1993. Diese Arbeiten bilden aber nur einen Ausschnitt der sehr regen internationalen Diskussion des Themas. Wiederrum nur stellvertretend sei hier verwiesen auf Anita GUERREAU-JALABERT, *Sur les structures de parenté dans l'Europe médiévale*, in: *Annales. Economies, sociétés, civilisations* 36 (1981), S. 1028–1049; Régine LE JAN, *Famille et pouvoir dans le monde franc (VII^e–X^e siècle). Essai d'anthropologie sociale (Histoire ancienne et médiévale 33)*, Paris 1995; Constance B. BOUCHARD, »Those of my Blood«. *Constructing Noble Families in Medieval Francia*, Philadelphia 2001; *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, hg. von David W. SABEAN/Simon TEUSCHER/Jon MATHIEU, New York/Oxford 2007, darin insbesondere David W. SABEAN/Simon TEUSCHER, *Kinship in Europe. A New Approach to Long-Term Development*, S. 1–32, die nicht nur adelige Verwandtschaftstrukturen in den Blick nehmen. Sara MCDUGALL, *Royal Bastards. The Birth of Illegitimacy, 800–1230* (Oxford Studies in Medieval European History), Oxford 2017, richtet den Blick auf die Frage der Illegitimität.

18) SABEAN/TEUSCHER, *Kinship in Europe* (wie Anm. 16), hier S. 4–16; Karin GOTTSCHALK, *Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit*, in: *Erbe* (wie Anm. 14), S. 85–125, hier S. 112.

voneinander geschiedene Kategorien des Besitzes handelte¹⁹⁾. Als für unser Thema relevantes Ergebnis der deutschsprachigen Arbeiten der letzten Jahre zum Lehnswesen lässt sich festhalten, dass sich zwischen 1150 und 1250 kein Lehnswesen im klassischen Sinne fassen lässt und allenfalls gewisse formative Tendenzen greifbar sind²⁰⁾. Wie gesichert einzelne Güter und Besitzungen als Eigen oder Lehen eines Adligen angesprochen werden konnten, dürfte auch deswegen im Einzelfall schwer nachzuweisen sein, und nicht selten zeigen sich Re-definitionen und eine gewisse Fluidität des Besitzstatus in Erbsituationen. In diesem Kontext sei an die seit einiger Zeit vorliegenden Befunde und Überlegungen der anglophonen Forschung zu Besitz, Eigentum, Lehen und dem Erben erinnert. Ihre Untersuchungen vorwiegend westeuropäischer Fälle verweisen auf die Offenheit von Erbsituationen und auf die Vielfalt sowie das Nebeneinander unterschiedlicher rechtlicher Argumente, die dabei zum Tragen kamen²¹⁾. Die in dem vorliegenden Band geleisteten systematischen Untersuchungen von Erbfällen sorgen zumindest für weite Teile des römisch-deutschen Reichs nördlich der Alpen für größere Klarheit, sei es, dass sich diese Unschärfe zwischen Eigen und Lehen in der Unterscheidung bestätigt, sei es, dass sich Tendenzen einer klareren Differenzierung nicht nur hinsichtlich der zu vererbenden Güter an sich, sondern gegebenenfalls auch ihrer unterschiedlichen Behandlung ergeben. Mit der Frage nach der Formierung bestimmter Prinzipien des Erbens in all ihrer räumlichen und chronologischen Verschiebung ist aber ein Themenkomplex angesprochen, der nicht zufällig auch die Diskussion um das Lehnswesen mit besonderer Intensität prägt, nämlich inwieweit allgemein anerkannte Normen die Vorgänge regelten. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, was (Erb-)recht in der Zeit überhaupt sein konnte, wie fest oder verhandelbar die Normen waren, die den Erbgingen zugrunde lagen, und in welchem Umfang sich diese im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts veränderten²²⁾. Hochadelige Erbsituationen und die mit ihnen einhergehenden Konflikte zeigen deshalb, mit welchen Rechtspositionen argumentiert wurde und ermöglichen einen praxisnahen Blick auf die Geltung und Veränderung von erbrechtlichen Normen, und damit auf einen wesentlichen Teil der Übertragungskonzepte des hohen Mittelalters.

19) Vgl. Tenere (wie Anm. 5), passim.

20) Zum Forschungsstand ebd.; vorbereitet durch: Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010; Karl-Heinz SPIESS, Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert (VuF 76), Ostfildern 2013.

21) Siehe insbesondere die Aufsätze von Stephen D. WHITE, *Re-Thinking Kingship and Feudalism in Early Medieval Europe*, Aldershot 2005, sowie die inzwischen klassische Studie von Susan REYNOLDS, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford 1994.

22) Vgl. DENDORFER, *Erbrecht* (wie Anm. 11).

Neben Verwandtschaft und Lehnswesen bietet Rang eine dritte Perspektive auf hochadeliges Erben. Wenn Rang ein handlungsleitendes Kriterium für den Adel war²³⁾, dann müsste sich dies auch in den Erbpraktiken niederschlagen. Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit Rang überhaupt von einer Person zur anderen weitergegeben werden konnte. Wenn Rang nämlich das Ergebnis eines Kommunikationsprozesses zwischen dem Betroffenen und seiner Umgebung ist²⁴⁾, dann kann es hinsichtlich des Erbens lediglich um Rangexpektanzen gehen und damit um die Frage, wie durch das Erben die Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, diese Expektanzen auch tatsächlich zu realisieren. Dabei ist dann zu differenzieren zwischen der kollektiven und der individuellen Ebene des Rangs, das heißt der Zugehörigkeit zu einer spezifischen Gruppe und dem Platz innerhalb der Gruppe²⁵⁾. In unserem Untersuchungszeitraum ist diese Unterscheidung von besonderem Interesse, weil es mit der Formierung der reichsfürstlichen Rangstufe zu einem sozialen Ausdifferenzierungsprozess innerhalb des Hochadels kam. Deshalb ist der vergleichende Blick auf die gräflichen und reichsfürstlichen Praktiken so wichtig, weil wir so erforschen können, ob sich im Hochadel rangspezifische Erbpraktiken herausbildeten. Vererbten Reichsfürsten anders als Grafen? Auch gilt es in den Blick zu nehmen, ob diese Rangexpektanzen nur für eine oder mehrere Personen galten und ob es genderspezifische Unterschiede gab. Konnte beispielsweise nur ein Sohn den Rang des Vaters übernehmen oder konnten mehrere Söhne gleichermaßen in den väterlichen Rang nachfolgen? Wie stand es um die Rolle der Frauen, Witwen und Töchter? Gab es regionale Unterschiede und betrafen sie gräfliche wie reichsfürstliche Familien gleichermaßen?

In diesem Kontext stellt sich dann die Frage, was an dem zu Übertragenden eigentlich rangdefinierend ist (Titel, Zeichen, Herrschaft etc.)? Die bereits angesprochene, im Kontext der Verwandtschaftsforschung entwickelte begriffliche Unterscheidung von Erbe und Sukzession mag hier hilfreich sein. Aber auch der Blick auf Veränderungen im Lehnswesen ist erneut von Bedeutung, wenn man bedenkt, dass zumindest aus königlicher Perspektive die Belehnung mit dem Reichsfürstentum rangkonstituierend für die Reichsfürsten wurde²⁶⁾, die Akzeptanz der Herrschaft als Lehen also zentral für die Sukzession wurde.

Die Thematik der rangdefinierenden Güter führt weiterhin zur Frage, welchen Einfluss die Verfügbarkeit solcher Güter auf die Erbpraxis hatte. Konnte derjenige, der viel hatte, anders vererben, als einer, der wenig besaß? Spielte die Quantität der zur Verfügung stehenden Güter eine Rolle bei der Frage, wer was erbt? Welche normativen und

23) Jörg PELTZER, *Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert* (RANK. Politisch-Soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 2), Ostfildern 2013, S. 21–31.

24) Ebd., S. 27–31, mit den Hinweisen auf die ältere Literatur.

25) Ebd., S. 21; Alain FAUDEMAY, *La distinction à l'âge classique. Emules et enjeux*, Genf 1992, S. 45.

26) PELTZER, *Rang* (wie Anm. 22), S. 78–103.

gesellschaftlich akzeptierten Spielräume hatte der Erblasser darüber zu entscheiden, ob er was wie teilte? Für das italische Regnum beispielsweise sah die Gesetzgebung von Roncaglia 1158 vor, dass Herzogtümer, Markgrafschaften und Grafschaften nicht geteilt werden sollten²⁷). Die zumindest ansatzweise Beantwortung dieser Fragen ist unabdingbar, um Sinn, Zweck und Form von Erbteilungen einordnen und beurteilen zu können²⁸).

Die aktuellen Forschungen zu Verwandtschaft, Lehnswesen und Rang bieten so neue Zugänge zu dem an und für sich alten Thema des hochadeligen Erbes²⁹). Um die sich aus diesen Blickachsen ergebende Fülle von Aspekten zu systematisieren und damit eine bessere Vergleichbarkeit der Fallstudien zu gewährleisten, gaben wir den Beiträger:innen einen Fragenkatalog an die Hand, der in die Bereiche »Situationen«, »Deutungen«, »Vorstellungen« und »Akteure im Konflikt« eingeteilt wurde. Mit »Situationen« sollten die jeweiligen (personellen) Konstellationen in den Blick genommen werden. Gab es einen Normalfall adeligen Erbens und der Sukzession, und wie definierten sich davon abgegrenzt Sonderfälle? Wie absehbar war der »Erbfall«, wie lange erstreckte er sich beziehungsweise die Auseinandersetzungen, die aus ihm folgten? Gab es sogar befristete Lösungen und wenn ja, welche Rolle spielten Übergangsphänomene wie Regentschaften für unmündige Söhne oder Witwenherrschaften? Oder sollte man in solchen Situationen gar nicht von einem Übergangsphänomen sprechen, sondern von einer eigenständigen Nachfolgeform? Von dieser eher deskriptiven Ebene sind die möglichen »Deutungen« zu unterscheiden. Wie ergiebig ist für den Untersuchungszeitraum etwa die vorgestellte Unterscheidung zwischen Erbe und Sukzession? Lässt sich damit die Spannung zwischen einem anhaltend bilateralen Verwandtschaftssystem und agnatischen Repräsentationen auflösen? Sind Kategorien wie Gender, Rang, oder Unterscheidungen der Erbmasse, nach Amt, Lehen und Eigen, nach materiellen und symbolischen Gütern, oder auch nur nach Umfang und Herkunft der Besitz- und Herrschaftsrechte mit Gewinn zur Deutung der Fälle heranzuziehen? Auf der Ebene der »Vorstellungen« der Zeitgenossen war danach zu fragen, ob es eine diskursive Ebene gibt, in denen die Modellierung von Übertragung greifbar wird, und, wenn ja, wie sich diese dann zur Praxis verhält. Und nicht zuletzt sollte unter der Überschrift »Akteure im Konflikt« die politische Seite des Geschehens als Teil eines Aushandlungsprozesses aufgerufen

27) Die Urkunden Friedrichs I. Teil 2. 1158–1167, hg. von Heinrich APPELT (MGH DD 10,2), Hannover 1979, Nr. 242; zum Geltungsbereich der roncaglien Gesetzgebung und ihrer Wirkung siehe Jürgen DENDORFER, Roncaglia. Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?, in: Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte, Netzwerke, politische Praxis, hg. von Stefan BURKHARDT/Thomas METZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Regensburg 2010, S. 111–132.

28) Siehe dazu SPIESS, Familie (wie Anm. 16), S. 204–289, hinsichtlich der Grafen und Herren im Spätmittelalter.

29) Vgl. zur langen und eng mit der Genese der deutschen Mediävistik verbundenen Forschungsgeschichte auch die Bemerkungen von Christoph Dartmann in diesem Band.

werden. Wer war an Erbkonflikten beteiligt, wer führte ihn nach welchen Regularien? Wer kann Ansprüche auf welcher Grundlage erheben, welche Autoritäten werden im Konfliktfall angerufen und wer vermittelt, bestätigt oder auch verwirft Lösungen? Lassen sich sogar eigens konturierte Praktiken der Übertragung und des Umgangs mit solchen krisenhaften Erbsituationen erkennen?

Der Untersuchungsraum für diese Fragen ist bewusst auf das römisch-deutsche Reich (inklusive Oberitalien) fokussiert, weil so ein möglichst engmaschiger, Grundlagenforschung leistender und regional differenzierender Vergleich geleistet werden soll. Die Einbeziehung Oberitaliens resultiert dabei aus derselben Logik wie die Berücksichtigung der Grensräume des Reichs im Westen und im Osten. Es geht weniger um die Identifizierung typisch deutscher Erbpraktiken zwischen ca. 1150 und ca. 1250, sondern um ein differenziertes Portrait der gedachten und praktizierten Möglichkeiten, ihrer regionalen Verbreitung und Verflechtung. Der Vergleich soll folglich nicht nur die generellen und besonderen Entwicklungen klarer hervortreten lassen, sondern auch den Grad der Konkurrenz, Beeinflussung und Verflechtung unterschiedlicher Praktiken und Modelle.

Die Anordnung der Beiträge zielt darauf ab, diese möglichen regionalen Varianzen so gut wie möglich nachzuvollziehen. Der Blick beginnt im Westen des Reichs mit Michel Margues groß angelegter Untersuchung Lothringens, die durch Alheydis Plassmanns Detailstudie zum jenseits der Reichsgrenze liegenden Boulogne flankiert wird. Die Situation am Mittelrhein, und damit in einer zentralen Landschaft des nordalpinen Reichs, ist dann Gegenstand des Aufsatzes von Steffen Krieb, für den Raum im Norden zwischen Ems und Elbe entwirft Claudia Garnier ein detailliertes Bild des Erbens. Daran schließt in südöstlicher Richtung die Studie Alexander Sembdners zum mitteldeutschen Raum an, das Roman Zehetmayer durch seinen umfassenden Beitrag für Bayern und Österreich, der auf reicher Literatur zu dieser Frage aufbauen kann, mehr als ergänzt. Die Arbeiten von Julia Burkhardt zu den schlesischen Herzogtümern und Martin Wihoda zu Böhmen thematisieren den Umgang mit dem herzoglichen beziehungsweise königlichen Erbe im Osten des Reichs und der dortigen Grensräume. Anschließend wandert die Blickrichtung wieder südwärts, wenn sich zunächst Klaus Oschema und Laurent Ripart Savoyen zuwenden, bevor Christoph Dartmanns Studie zu Oberitalien den Reigen der regional ausgerichteten Studien abschließt. Am Beginn stehen aber Bernhard Jussens konzeptionelle Überlegungen zu Verwandtschaft, Erbe und politischer Sukzession, die seine für die Anlage dieses Bandes anregenden Gedanken wiederum in Auseinandersetzung mit der hier vorgeschlagenen Operationalisierung der Erforschung des Themas Erbe weiterentwickeln. Steffen Patzold kam seinerseits die Herausforderung zu, die vielfältigen Ergebnisse der Einzelstudien zu systematisieren und im konzeptionellen Rahmen des Bandes zu verorten. Seine Zusammenfassung beschließt den vorliegenden Band.